



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Telefon: 0211 5867– 3736

Fax 0211 5867– 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

Datum: 9. Dezember 2005

Kürzung der Betriebskostenzuschüsse nach § 18 b GTK

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob es sich bei den Haushaltskonsolidierungsbeiträgen nach § 18 b GTK um Ausgaben handelt, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 18 b Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 GTK verringert sich der Landeszuschuss an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser kürzt den nach dem GTK und den danach ergangenen Verordnungen Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes handelt es sich beim Konsolidierungsbeitrag nicht um eine Ausgabe oder um Kosten, die aus der Grundpauschale zu bestreiten sind, sondern um eine Verringerung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf meine mehrfach mitgeteilte Rechtsauffassung, nach der sich aus der Ge-

setzesformulierung "zur Deckung der Sachkosten" ergibt, dass entsprechende Aufwendungen, für die die Mittel der Grundpauschale nicht ausreichen, vorhanden sein müssen, wenn auf die Rücklage zurückgegriffen werden soll.

Seite 2 / 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch

